

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
Durch den Gutachterausschuß (Gutachtengebührensatzung)**

vom 23. Mai 1995 in der Fassung vom 29. Januar 1996

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner, Haftung	2
§ 3 Gebührenmaßstab	2
§ 4 Gebührenhöhe	3
§ 5 Rücknahme, Ablehnung eines Antrags	4
§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen	4
§ 7 Entstehung und Fälligkeit	4
§ 8 Übergangsbestimmung	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) i.V.m. den §§ 2, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat am 22. Mai 1995 folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachtergebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß und für die Erteilung von Bodenrichtwertbescheinigungen durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Für andere Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tübingen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlaßt, die Erteilung der Bodenrichtwertbescheinigung beantragt oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.

(2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks.

(3) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die grundstücksgleichen Rechte.

(4) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Bewertungen mehrerer Eigentumswohnungen desselben Eigentümers auf einem Grundstück gelten als eine Wertermittlung.

- (5) Wird für ein bebautes Grundstück neben dem Gesamtwert zusätzlich der Bodenwert für das unbebaute Grundstück angegeben, wird dafür keine Gebühr erhoben.
- (6) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.
- (7) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zu Grunde gelegt.
- (8) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (9) Sind mehrere benachbarte unbebaute Grundstücke desselben Eigentümers gleichzeitig zu bewerten, wird die Gebühr aus der Summe dieser Werte berechnet. Eheleute, Erbengemeinschaften und Miteigentumsgemeinschaften gelten dabei als ein Eigentümer.
- (10) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.
- (11) Die Gebühren für Bodenrichtwertbescheinigungen werden unabhängig vom Wert des Grundstücks erhoben.
- (12) Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhöhen sich jeweils um die im Umsatzsteuergesetz festgelegte Umsatzsteuer.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	50 000 DM	-Mindestgebühr 500,-- DM
bis	200 000 DM	500 DM, zuzügl. 5‰ aus dem Betrag über 50 000 DM
bis	500 000 DM	1 250 DM, zuzügl. 3‰ aus dem Betrag über 200 000 DM
bis	1 000 000 DM	2 150 DM, zuzügl. 1‰ aus dem Betrag über 500 000 DM
bis	10 000 000 DM	3 150 DM, zuzügl. 1‰ aus dem Betrag über 1 000 000 DM
über	10 000 000 DM	12 150 DM, zuzügl. $0,5\text{‰}$ aus dem Betrag über 10 000 000 DM

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschüßverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H..
- (4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Universitätsstadt Tübingen berechnet.

(5) Bei einer Bodenrichtwertbescheinigung beträgt die Gebühr 30 DM für jeden angegebenen Bodenrichtwert. Benachbarte Grundstücke mit demselben Bodenrichtwert werden bei der Berechnung der Gebühr jeweils als eine Wertangabe berücksichtigt.

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuß einen Beschluß über den Wert des Gegenstandes gefaßt hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 50,-- bis 2 000,00 DM erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluß zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung bzw. mit der Ausstellung der Bodenrichtwertbescheinigung, in den Fällen des § 5 mit der Zurücknahme oder Ablehnung des Antrags. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Übergangsbestimmung

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gutachtengebührensatzung.

§ 9

Inkrafttreten ¹⁾

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß vom 22. Januar 1979 außer Kraft.

Tübingen, den 23. Mai 1995

Dr. Schmid
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 154 vom 08.07.1989, geändert durch
1. Satzung vom 22.05.1995 (Schwäb. Tagblatt Nr. 121 vom 27.05.1995)
2. Satzung vom 29.01.1996 (Schwäb. Tagblatt Nr. 26 vom 01.02.1996)